

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10 München, den 30. April 1994

Datum	Inhalt	Seite
28. 4. 1994	Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten 2210-4-2-K, 2210-1-1-K, 2032-1-1-F	292
28. 4. 1994	Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Vohburg an der Donau und Waidhaus 754-6-W	294
28. 4. 1994	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen 1102-3-U, 200-27-I	295
28. 4. 1994	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2210-8-2-K	296
28. 4. 1994	Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes 702-2-W	297
28. 4. 1994	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 791-1-U	299
2. 4. 1994	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Donaualtwasser Schnödhof“ 791-3-152-U	300
5. 4. 1994	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 2210-8-2-3-3-K	303

2210-4-2-K

Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Deggendorf, Hof und Ingolstadt sowie der Abteilungen Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und Neu-Ulm der Fachhochschule Kempten

Vom 28. April 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der Freistaat Bayern errichtet eine Fachhochschule mit Standorten in Amberg und Weiden sowie jeweils eine Fachhochschule in Deggendorf, Hof und Ingolstadt.

(2) Die Fachhochschulen führen die Namen

1. Fachhochschule Amberg-Weiden,
2. Fachhochschule Deggendorf,
3. Fachhochschule Hof,
4. Fachhochschule Ingolstadt.

Art. 2

In Aschaffenburg wird eine Abteilung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt und in Neu-Ulm eine Abteilung der Fachhochschule Kempten mit zunächst je einem Fachbereich errichtet.

Art. 3

(1) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann bis zur Einrichtung oder Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz zu bildenden Organe an den in Art. 1 genannten Fachhochschulen durch Rechtsverordnung vorläufige Regelungen treffen über

1. die Organisation,
2. die Verwaltung, insbesondere die Selbstverwaltung,
3. die Ausbildungsrichtungen und Fachbereiche, das Studium und die Studienplatzvergabe,
4. die Bildung, Zusammensetzung und Befugnisse der Organe.

(2) Bis zur Einrichtung oder Bestellung der Organe auf Grund der Rechtsverordnung nach Absatz 1 handelt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die jeweilige Fachhochschule; es kann diese Befugnisse delegieren.

(3) Absatz 1 Nr. 3 gilt für die Abteilungen Aschaffenburg und Neu-Ulm entsprechend.

Art. 4

(1) Für die Abteilungen Aschaffenburg und Neu-Ulm bestellt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst für die Dauer von fünf Jahren einen Fachbereichssprecher als Gründungsdekan im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule.

(2) ¹Der Fachbereichsrat an den Abteilungen Aschaffenburg und Neu-Ulm wird gewählt, wenn dem Fachbereich mindestens sieben Professoren angehören. ²Die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben des Fachbereichsrats bis zur Bildung dieses Gremiums nach Satz 1 regelt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

(3) ¹Bei den Regelungen zu Studium und Prüfung des gemeinsamen Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Fachhochschule Kempten, Abteilung Neu-Ulm, und der Fachhochschule Ulm kann von den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen abgewichen werden, soweit dies zur Abstimmung mit den einschlägigen rechtlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg erforderlich ist. ²Entsprechende Regelungen der Hochschule bedürfen des Einvernehmens mit dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.

Art. 5

Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 6

(1) Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des **Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1993 (GVBl S. 953, BayRS 2210-1-1-K) erhält folgende Fassung:

- „3. die Fachhochschulen, und zwar
- die Fachhochschule Amberg-Weiden,
 - die Fachhochschule Augsburg,
 - die Fachhochschule Coburg,
 - die Fachhochschule Deggendorf,
 - die Fachhochschule Hof,
 - die Fachhochschule Ingolstadt,

die Fachhochschule Kempten – Neu-Ulm,
die Fachhochschule Landshut,
die Fachhochschule München,
die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
die Fachhochschule Regensburg,
die Fachhochschule Rosenheim,
die Fachhochschule Weihenstephan,
die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg,“.

(2) Das **Bayerische Besoldungsgesetz – BayBesG** – (BayRS 2032–1–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1993 (GVBl S. 859), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz – Bayerische Besoldungsordnungen – werden in der Besoldungsgruppe B 2 vor dem Amt „Präsident/Rektor der Fachhochschule Kempten“ folgende Ämter eingefügt:

„Präsident/Rektor der Fachhochschule Amberg-Weiden
Präsident/Rektor der Fachhochschule Deggendorf
Präsident/Rektor der Fachhochschule Hof
Präsident/Rektor der Fachhochschule Ingolstadt“.

Art. 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das **Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut** vom 27. Juni 1977 (BayRS 2210–4–2–K) außer Kraft.

München, den 28. April 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

754-6-W

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zwischen Vohburg an der Donau und Waidhaus

Vom 28. April 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) ¹Die Errichtung und der Betrieb einer Rohrleitungsanlage nach § 19a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Beförderung von Rohöl zwischen der Stadt Vohburg an der Donau und dem Markt Waidhaus dienen dem Wohl der Allgemeinheit gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes. ²Dies gilt auch unter der Voraussetzung, daß mit Hilfe der Anlage ausschließlich ausländische Abnehmer mit Rohöl versorgt werden.

(2) Insbesondere dient die Verwirklichung des in Absatz 1 bezeichneten Vorhabens dazu,

1. zusätzliches Verkehrsaufkommen und erhöhte Gefahren für die Sicherheit des Straßenverkehrs bei der Beförderung von Rohöl auf bayerischen Straßen zu vermeiden,
2. angesichts der höheren Unfallrisiken beim Transport auf Straße oder Schiene die Gefahr, daß die bayerischen Gewässer infolge von Unfällen bei der Beförderung von Rohöl verunreinigt werden, zu vermindern,
3. das Rohöl auf möglichst energiesparende und emissionsarme Weise zu befördern,
4. die Sicherheit der Rohölversorgung des Freistaates Bayern durch die mit dem Betrieb der Anlage verbundene verbesserte Auslastung der bestehenden Mineralölföhrleitung zwischen Triest und Ingolstadt zu erhöhen sowie
5. die in Art. 18 des Vertrags über gute Nachbarschaft und freundschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen und Slowakischen Republik vom 27. Februar 1992 (BGBl II S. 462) getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

Art. 2

(1) ¹Zur Errichtung und zum Betrieb der Rohrleitungsanlage kann enteignet werden. ²Die Enteignung kann insbesondere durch die Belastung des Eigentums an Grundstücken mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten im Sinn des § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen.

(2) ¹Bestandteile der Rohrleitungsanlage sind insbesondere ihre sämtlichen Betriebs- und Sicherheitseinrichtungen, die notwendigen Zufahrten zu diesen Einrichtungen sowie der 10 Meter breite Schutzstreifen. ²Die der Errichtung dienenden Arbeitsstreifen und Hilfsflächen sind den Bestandteilen der Rohrleitungsanlage im Sinn des Satzes 1 für die Dauer der Errichtung gleichgestellt.

Art. 3

(1) ¹Die Enteignung ist im einzelnen Fall nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit sie erfordert und der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise, insbesondere aus Grundbesitz des die Anlage errichtenden und betreibenden Unternehmens, nicht erreicht werden kann. ²Die Enteignung setzt ferner voraus, daß die Anlage errichtende und betreibende Unternehmen

1. sich nachweislich ernsthaft bemüht hat, das Grundstück oder das in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Recht freihändig zu erwerben und
2. glaubhaft macht, das Grundstück oder das Recht daran werde innerhalb angemessener Frist zu dem vorgesehenen Zweck verwendet beziehungsweise ausgeübt werden.

(2) Für die Enteignung ist Entschädigung zu leisten.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG).

Art. 4

Die Absätze 1, 5 und 6 des Art. 16 BayEG gelten sinngemäß, wenn der Betrieb der Rohrleitungsanlage endgültig eingestellt wird.

Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

München, den 28. April 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

1102-3-U

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Zuständigkeiten
in der Landesentwicklung
und in den Umweltfragen**

Vom 28. April 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1991 (GVBl S. 75, BayRS 1102-3-U) wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung des II. Abschnitts in Unterabschnitte sowie die Überschriften dieser Unterabschnitte „Landesamt für Umweltschutz“ und „Landesanstalt für Wasserforschung“ werden aufgehoben.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält die Fassung:
„Bayerisches Landesamt für Umweltschutz“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landesamt für Umweltschutz“ durch die Worte „Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Landesamt)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Worte „für Umweltschutz“ gestrichen.
3. Art. 4 erhält folgende Fassung:
„Art. 4

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft

(1) ¹Für Fachaufgaben auf den Gebieten der Wasserversorgung, des Gewässerschutzes und der Gewässerkunde einschließlich des Hochwas-

sernachrichten- und Lawinenwarndienstes ist das Bayerische Landesamt für Wasserwirtschaft (Landesamt) errichtet; dem Landesamt werden die Fachaufgaben auf dem Gebiet der Wasserforschung übertragen. ²Dem Landesamt können auf diesen Gebieten auch Vollzugsaufgaben übertragen werden. ³Das Nähere regelt die Staatsregierung durch Rechtsverordnung.

(2) Das Landesamt ist dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen unmittelbar nachgeordnet.“.

4. Art. 5 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das **Gesetz über die Errichtung eines Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft** (BayRS 200-27-I) außer Kraft.
- (3) Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Gesetz über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen.

München, den 28. April 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-2-K

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 28. April 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen** vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Vergabe der Studienplätze nach Maßgabe der Art. 5 bis 8 dieses Gesetzes sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie sonstige ausländische und staatenlose Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, Deutschen gleichgestellt.“

2. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, 3 und 4“ durch die Worte „Art. 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2, 3, 4 und 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 10 Abs. 5 des Staatsvertrags gilt entsprechend.“

3. Dem Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Abweichend von Art. 12 Abs. 1 des Staatsvertrags kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, daß für ausländische und staatenlose Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, bis zu drei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden, wenn das Ausbildungsangebot des zulassungsbeschränkten Studiengangs in besonderer Weise auf ausländische Studenten ausgerichtet ist; in diesem Fall erhöht sich die Obergrenze der Vorabquoten im Sinn des Art. 12 Abs. 1 des Staatsvertrags auf vier Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze.“

4. In Art. 11 Abs. 2 werden die Worte „Art. 6 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3“ ersetzt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1994 in Kraft.
²Die neuen Bestimmungen sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1994/95 anzuwenden.

München, den 28. April 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

702-2-W

Gesetz zur Änderung des Ingenieurgesetzes

Vom 28. April 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ – Ingenieurgesetz – IngG – (BayRS 702-2-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes und in Art. 1 werden jeweils hinter dem Wort ‚Ingenieur‘ die Worte „und ‚Ingenieurin‘“ eingefügt.
2. Art. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. wem durch die zuständige Behörde das Recht verliehen worden ist, die Bezeichnung ‚Ingenieur‘ (grad.)‘ und ‚Ingenieurin (grad.)‘ oder einen Diplomgrad in einer Wortverbindung mit der Bezeichnung ‚Ingenieur‘ und ‚Ingenieurin‘ zu führen.“
3. In Art. 2 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem ersten Halbsatz der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt. Der zweite Halbsatz wird gestrichen.
4. Art. 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Einer Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach dem Bayerischen Hochschulgesetz berechtigt ist, einen der Berufsbezeichnung nach Art. 1 entsprechenden, an einer ausländischen Hochschule erworbenen akademischen Grad zu führen.“
5. Es wird folgender Art. 2a eingefügt:

„Art. 2a

(1) Die Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist und

1. das Diplom einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung erworben hat, das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich ist für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ und ‚Ingenieurin‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung, oder
2. den Beruf eines Ingenieurs in den vorhergehenden zehn Jahren vollzeitlich zwei Jahre lang in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat ausgeübt hat, der den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung

‚Ingenieur‘ und ‚Ingenieurin‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung nicht an den Besitz eines Diploms bindet; der Antragsteller muß dabei im Besitz eines Ausbildungsnachweises einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung gewesen sein.

(2) ¹Diplome im Sinn des Absatzes 1 Nr. 1 sind alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat, aus denen hervorgeht, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat sowie über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zum Ingenieurberuf, dessen Ausübung oder für das Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ und ‚Ingenieurin‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich sind. ²Die durch das Diplom nach Satz 1 bescheinigte Ausbildung muß überwiegend in der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben worden sein, es sei denn, der Diplominhaber hat eine mindestens dreijährige Berufserfahrung als Ingenieur, die von dem Mitglied- oder Vertragsstaat bescheinigt wird, der das Diplom anerkannt hat.

(3) Einem Diplom nach Absatz 2 stehen gleich alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt worden sind und eine in der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene, von einer zuständigen Stelle in diesem Mitglied- oder Vertragsstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Staat zum Zugang zum Ingenieurberuf, zu dessen Ausübung oder zum Führen einer der deutschen Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ und ‚Ingenieurin‘ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung berechtigen.

(4) Ausbildungsnachweise im Sinn des Absatzes 1 Nr. 2 sind alle Zeugnisse oder Bestätigungen einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat, die der Inhaber zur Vorbereitung auf die Ausübung des Ingenieurberufs erworben hat, und aus denen hervorgeht, daß er ein mindestens dreijähriges Studium oder ein

dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen gleichwertigen Ausbildungseinrichtung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat.

(5) Einem Ausbildungsnachweis nach Absatz 4 stehen gleich alle Prüfungszeugnisse einer zuständigen Stelle in einem Mitglied- oder Vertragsstaat, die eine in der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbene Ausbildung bestätigen und von diesem Staat als gleichwertig anerkannt werden, sofern diese Anerkennung den übrigen Mitglied- und Vertragsstaaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt worden ist.

(6) Das Genehmigungsverfahren muß spätestens vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers durch eine mit Gründen versehene Entscheidung der zuständigen Behörde abgeschlossen sein.“

6. In Art. 3 Abs. 2 wird das Wort „Ingenieur“ durch die Worte „Träger der in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung“ ersetzt.

7. In Art. 8 werden die Worte „die Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘“ ersetzt durch „die in Art. 1 genannte Berufsbezeichnung“.

8. Es wird folgender Art. 8a eingefügt:

„Art. 8a

Frauen, denen das Führen einer männlichen Berufsbezeichnung nach Art. 1 erlaubt worden ist, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung künftig in der weiblichen Form zu führen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

München, den 28. April 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Vom 28. April 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG** – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Art. 6f eingefügt:

„Art. 6f

Eingriffsregelung und Bauvorhaben

(1) § 8a Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist auf Bauleitpläne und Satzungen nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht anzuwenden.

(2) Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuchs und im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch sind nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen.

(3) ¹Das Recht der Gemeinde, Entscheidungen im Sinn von § 8a Abs. 1 des Bundesnatur-

schutzgesetzes zu treffen, bleibt unberührt.
²Trifft die Gemeinde derartige Entscheidungen oder hat sie sie in Gebieten mit Bebauungsplänen, die vor dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten sind, getroffen, gilt insoweit § 8a Abs. 2 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes.“.

2. Art. 60 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

b) Der bisherige Art. 60 wird Art. 60 Abs. 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Art. 6f tritt mit Ablauf des 30. April 1998 außer Kraft.“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

München, den 28. April 1994

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-3-152-U

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Donaualtwasser Schnödhof“

Vom 2. April 1994

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Altwasser einschließlich der weiteren Uferzonen südlich der Donaustufe Bertoldsheim wird unter der Bezeichnung „Donaualtwasser Schnödhof“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 79,9 Hektar und liegt im Bereich des Marktes Burgheim, Gemarkung Burgheim, des Marktes Rennertshofen, Gemarkung Bertoldsheim, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen und der Gemeinde Marxheim, Landkreis Donau-Ries.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten (**Anlagen**) im Maßstab 1:25 000 und 1:5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5 000 (Innenkante der Begrenzungslinie).

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebiets „Donaualtwasser Schnödhof“ ist es,

1. einen typischen und besonders gut ausgebildeten Donau-Altwasserbereich mit ausgeprägten Verlandungszonen, Feuchtwiesen, Auwaldresten und Halbtrockenrasen in seinem Charakter zu erhalten,
2. die Lebensbereiche zahlreicher bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und Störungen von diesen fernzuhalten,
3. die für den Bestand dieses Altwassers und seines schützenswerten Umlandes notwendigen Standortbedingungen, insbesondere den Wasserhaushalt, zu sichern,
4. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren und dessen natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Flächen umzubrechen, zu düngen oder Schafe zu pferchen,
7. Verlandungsbereiche oder Wiesenflächen zu entwässern, aufzufüllen oder aufzuforsten,
8. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. im Auwald Rodungen vorzunehmen,
12. im Auwald Nadelholzkulturen über Truppgröße oder Pappelkulturen über Horstgröße oder in Reihen anzulegen,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, insbesondere Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen, zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Feuer zu machen oder zu betreiben,

17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. in der Zeit vom 1. März bis 31. August Straßen und Wege zu verlassen; dies gilt nicht für die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. zu baden,
6. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
7. in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August auf Bäume mit Horsten oder Höhlen zu steigen,
8. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
9. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Jagdeinsatz, frei laufen zu lassen,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG und nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die extensive Grünlandnutzung mit dem Ziel der Streuwiesennutzung auf bisher intensiv genutzten Grünland- und Ackerflächen gemäß der in der beiliegenden Karte M 1:5 000 vorgenommenen Eintragungen; § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 sind zu beachten,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldungen in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 8, 11 und 12,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen, wie Jägerstände und Wildfütterungen bedarf der Zustimmung des zuständigen Landratsamts,
4. a) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei einschließlich der Benutzung eines einzigen nichtmotorisierten Bootes; für die Angelfischerei darf nur ein Jahreserlaubnisschein ausgestellt werden; insbesondere in der Vogelbrutzeit vom 1. März bis 31. Juli ist jede

Störung zu unterlassen, die nicht notwendig mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 verbunden ist,

- b) Maßnahmen nach Art. 78 Bayerisches Fischereigesetz mit Zustimmung des zuständigen Landratsamts,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Gräben und Dränagen nach Anzeige beim zuständigen Landratsamt, wobei die Unterhaltung, mit Ausnahme der Grabenfräse, auch maschinell durchgeführt werden kann,
7. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsleitung (RVII) der Lech-Elektrizitätswerke-AG und der bestehenden Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost (DBP),
8. Betrieb und Unterhaltung der bestehenden Grundwasserbeobachtungsstelle der Donau-Wasserkraft-AG,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der zuständigen Landratsämter erfolgt,
10. die Bekämpfung des Bisam im Einvernehmen mit dem zuständigen Landratsamt,
11. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung, in deren Gebiet das Vorhaben ausgeführt werden soll. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(3) Soweit Entscheidungen über Zustimmungen oder Befreiungen für Pflegemaßnahmen oder für eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich werden, werden Kosten gemäß Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG nicht erhoben.

§ 7

Entschädigung, Erschwernisausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder die auf Grund dieser Verordnung getroffenen behördlichen Maß-

nahmen eine Enteignung darstellen oder einer solchen gleichkommen, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellen, ist Entschädigung gemäß Art. 36 BayNatSchG zu leisten.

(2) Die Vorschrift des Art. 36a BayNatSchG über Erschwernisausgleich bei Feuchtflächen bleibt unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 10 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

München, den 2. April 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2210-8-2-3-3-K

Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 5. April 1994

Auf Grund von Art. 7 und 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 (GVBl 1993 S. 14, BayRS 2210-8-1-1-K) sowie Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 9. Dezember 1993 (GVBl S. 1079, BayRS 2210-8-2-3-3-K) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 2 werden vor den Worten „die geordnete“ die Worte „die Qualität in Forschung und Lehre,“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Zulassungszahlen können bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen abweichend von Absatz 1 festgesetzt werden. ²Dabei ist ein ausgewogenes Angebot an Studiengängen zu gewährleisten. ³Absatz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. In § 3 Abs. 2 werden nach dem Wort „(Staatsvertrag)“ die Worte „und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studentinnen und Studenten des ersten Fachsemesters oder höherer Fachsemester“ eingefügt.

3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschn. II Nr. 3 zum Einigungsvertrag

vom 31. August 1990 (BGBl II S. 889)“ durch die Worte „Art. 9 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512)“ ersetzt.

4. In § 9 Abs. 6 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „Anlage I Kapitel X Sachgebiet G Abschn. II Nr. 2 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 (BGBl II S. 889)“ durch die Worte „Art. 79 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl I S. 512)“ ersetzt.

5. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

6. Der bisherige Vierte Abschnitt wird durch einen neuen Vierten Abschnitt ersetzt, der die Überschrift „Ausnahmetatbestände“ erhält.

7. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20

Liegen die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags vor, können Zulassungszahlen abweichend von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts festgesetzt werden.“

8. Der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt.

9. Die bisherigen §§ 20 und 21 des Vierten Abschnitts werden §§ 21 und 22 des Fünften Abschnitts.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1994/95.

München, den 5. April 1994

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134